

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 26

Donnerstag, 30. Juni 2022

BEKANNTMACHUNG

Fünfte Änderungssatzung vom 22.06.2022 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet wie folgt:

§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
 - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
 - d) für Gastronomiebetriebe (Tarifstelle 3.5 und 4 der Anlage

- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Im begründeten Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13 lautet wie folgt:

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingenstadt Solingen eine

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind oder die Voraussetzungen einer Gebührenfreiheit gem. § 12 vorliegen. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2022. Ab dem 01.04.2022 gilt die Sondernutzungssatzung vom 17.07.2018 wieder in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Klingensteinadt Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.06.2022

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Klingensteinadt Solingen vom 24.06.2022

Aufgrund des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Klingensteinadt Solingen in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Allgemeine Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Klingensteinadt Solingen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Richtlinie finden bei Befugnissen der Bezirksvertretungen auf das Verfahren in den Gremien Anwendung.

Die Befugnisse sind in § 37 der Gemeindeordnung NRW und in § 9 der Hauptsatzung der Klingensteinadt Solingen geregelt.

§ 2 Verfahren

1. Vorlagen an den Rat oder entscheidungsbefugte Ausschüsse mit Anhörungskompetenzen der Bezirksvertretungen sind vor der endgültigen Entscheidung der Bezirksvertretung des betroffenen Stadtbezirks zur Stellungnahme zuzuleiten.

2. Die Bezirksvertretungen sind berechtigt, eine Angelegenheit mit Anhörungskompetenzen einmal zu vertagen, es sei denn, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat die Vorlage als besonders eilbedürftig erklärt.

3. Die Stellungnahme der Bezirksvertretungen sind dem entscheidenden Gremium bekannt zu geben. Die Haushaltsbeschlüsse sind im Finanzausschuss abzustimmen.

4. Soweit der Rat oder die Ausschüsse von den Empfehlungen der Bezirksvertretungen abweichende Beschlüsse fassen, sind die Bezirksvertretungen hierüber gemäß Beschlussprotokoll mitsamt Abstimmungsverhalten der Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträger/innen zu unterrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Klingensteinadt Solingen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen vom 26. September 1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Allgemeinen Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Klingensteinadt Solingen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Allgemeinen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinen Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 24.06.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Geschäftsordnung für den Rat der Klingensstadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 23.06.2022

Aufgrund der §§ 36, 43, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 12 der Hauptsatzung der Klingensstadt Solingen vom 01.05.2014 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Klingensstadt Solingen in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Klingensstadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Fraktionen und Gruppen
 - § 1 Bildung von Fraktionen und Gruppen
- II. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 2 Ältestenrat
 - § 3 Einberufung und Ladungsfrist
 - § 4 Tagesordnung
 - § 5 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- III. Durchführung der Sitzungen
 - § 6 Öffentlichkeit
 - § 7 Vorsitz
 - § 8 Anfragen
 - § 9 Beschlussfähigkeit
 - § 10 Erklärungen vor Eintritt in die Tagesordnung
 - § 11 Redeordnung
 - § 12 Worterteilung
 - § 13 Zur Geschäftsordnung
 - § 14 Vertagung der Verhandlung, Schluss der Verhandlung oder Schluss der Rednerliste
 - § 15 Änderungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung
 - § 16 Abstimmung
 - § 17 Persönliche Bemerkungen zu einem Tagesordnungspunkt
 - § 18 Schriftführung
- IV. Ordnungsbestimmungen
 - § 19 Ordnungsbestimmungen für Ratsmitglieder
 - § 20 Ordnungsbestimmungen für Zuhörer und Zuhörerinnen
- V. Besondere Vorschriften für die Ausschüsse
 - § 21 Grundsatz
 - § 22 Einspruch
 - § 23 Teilnahme an Sitzungen
- VI. Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen
 - § 24 Grundsatz
 - § 25 Fraktionen und Gruppen
 - § 26 Teilnahme an Sitzungen
- VII. Besondere Vorschriften für den Beirat Untere Naturschutzbehörde
 - § 27 Grundsatz

- VII. Inkrafttreten
 - § 28 Inkrafttreten

I. Fraktionen und Gruppen

§ 1 Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern (§ 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW), eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (§ 56 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).
- (2) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (3) Fraktionen oder Gruppen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Stellvertreter/Stellvertreterinnen und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, den Wechsel im Vorstand sowie die Aufnahme oder das Ausscheiden von Fraktions- oder Gruppenmitgliedern.

II. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und je Fraktion bis zu einem weiteren Teilnehmer/einer weiteren Teilnehmerin und den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsvorstands.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderates sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife – Angelegenheiten. Er dient der Vorbereitung des Sitzungsablaufes von Hauptausschuss und Rat sowie der interfraktionellen Zusammenarbeit. In ihm werden Zweifelsfragen der Auslegung des Ortsrechts, insbesondere dieser Geschäftsordnung, besprochen.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung; er tagt nichtöffentlich. Seine Gesprächsinhalte sind vertraulich. Seine Vereinbarungen werden festgehalten.
- (4) Der Ältestenrat soll in der Regel eine Woche vor dem Hauptausschusstag. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und jede Fraktion können eine Sitzung beantragen.

§ 3 Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Der Rat wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Kalendertage; sie beginnt am Tage nach der Absendung der Ladung und endet am Tage vor der Sitzung.
- (2) Grundsätzlich werden die Einberufung, die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen

ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierzu erhalten die Ratsmitglieder die notwendige Hard- und Software. Ratsmitglieder dürfen für die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen grundsätzlich auch private Hardware nutzen. Ausnahmsweise erhalten die Ratsmitglieder die Sitzungsunterlagen schriftlich, wenn sie schriftlich begründen, dass ihnen die Nutzung der Hard- oder Software nicht zugemutet werden kann. Anlagen von Sitzungsunterlagen, die mehr als zehn Seiten umfassen, werden auch in diesem Fall nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen können im Ratsinformationsmanagement unter www.solingen.de eingesehen werden. Fraktionen, Gruppen sowie Einzelmandatsträgerinnen und Einzelmandatsträger erhalten die vollständigen Beratungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form.

- (3) In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Ladungsfrist abkürzen und in anderer geeigneter Form einberufen.
- (4) In der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung bekanntzugeben. Grundsätzlich sind die Beratungsunterlagen mit der Einberufung bereit zu stellen. Bei besonderer Dringlichkeit dürfen die Beratungsunterlagen nach der Einberufung veröffentlicht werden.
- (5) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten es verlangen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens bis zum vierzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstermin von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden. Die Fraktionen haben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin gegenüber anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktionen Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gemäß den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW). Solche Anträge oder Beschlussvorschläge der Verwaltung sind möglichst vor Eintritt in die Tagesordnung den Fraktionen unter Darlegung der Dringlichkeit schriftlich zu übergeben.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, Punkte teilen oder miteinander verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die Abstimmung über mehrere Beratungsgegenstände zusammenfassen.

- (5) Zu Beginn der Ratssitzung wird grundsätzlich der Tagesordnungspunkt „Vorschlag für eine en-bloc-Abstimmung“ aufgenommen. Hier werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, Tagesordnungspunkte ohne Aussprache zusammen abgestimmt, die in den Ausschussberatungen einstimmig vorberaten wurden. Darüber hinaus können sich die Ratsmitglieder einigen, bei Tagesordnungspunkte, die nur im Rat beraten werden, nach denselben Regularien zu verfahren. Die Protokollierung der Abstimmung erfolgt unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (6) Bei Anträgen auf Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung kann nach dem Antragsteller/der Antragstellerin noch ein Redner/eine Rednerin je Fraktion für oder gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 5 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Jede zweite Sitzung im Rat der Klingensteinadt Solingen findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Über den Termin ist die Öffentlichkeit spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu unterrichten.
- (2) Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich der Klingensteinadt Solingen betreffen.
- (3) Fragen müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin kann bis zu zwei Fragen pro Sitzung stellen. Jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin hat das Recht, die schriftlich eingereichten Fragen in der Ratssitzung zu wiederholen. Die Fragen werden vor Eintritt in die Tagesordnung vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erhält der Petent/die Petentin schnellstmöglich eine schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die dem Rat mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben wird. Fragen, die sich auf einen ordentlichen Punkt der Tagesordnung beziehen, werden zu Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ebenfalls mündlich durch den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin beantwortet.
- (4) Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Diese müssen jedoch im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Fragen, deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden und/oder offensichtlich unverständlich oder inhaltlich beleidigend sind, werden nicht behandelt bzw. zurückgewiesen.
- (6) Ist der Fragesteller bzw. die Fragestellerin in der Sitzung des Rates nicht anwesend oder wurden die Fragen anonym eingereicht, werden sie nicht behandelt.
- (7) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates werden in der Regel mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil durchgeführt.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - a) Vorplanungen zu Bebauungsplänen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Maßnahmen zur Bodenordnung,
 - c) Standortplanungen, soweit nichtöffentliche Angelegenheiten betroffen sind,
 - d) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen,
 - e) Entscheidungen gegenüber Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - f) Behandeln von Vertragsbedingungen,
 - g) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - h) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW,
 - i) Prüfberichten und Prüfungsergebnissen des Revisionsdienstes und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Rechnungsprüfungsausschuss,
 - j) Auftragsvergaben.
- (3) Auf Antrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Die Öffentlichkeit ist davon zu unterrichten, wenn in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Absatz 2 GO NRW).
- (4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen. Das Recht des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin, zu einer Angelegenheit in der Sitzung gehört zu werden, bleibt unberührt.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW).

§ 8 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu richten.
- (2) Zulässig sind Anfragen, die den Aufgabenbereich der Klینگenstadt Solingen zum Gegenstand haben.
- (3) Anfragen, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind regelmäßig in der

nächsten Ratssitzung zu beantworten, sofern sie spätestens am zehnten Kalendertag vor der nächsten Ratssitzung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet.

- (4) Anfragen werden zu Beginn der Tagesordnung der nächsten Ratssitzung beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Zu jeder Frage können insgesamt höchstens drei Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen sind spätestens in der übernächsten Ratssitzung zu beantworten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Der Rat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung von einem Mitglied des Rates angezweifelt, so muss sie überprüft werden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 Erklärungen vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Ratsmitgliedern das Wort zu Erklärungen erteilen, die sich auf deren eigene Person und nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (2) Die Fraktionen können vor Eintritt in die Tagesordnung Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Reihenfolge.
- (2) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (3) Bei Gegenständen, die auf Vorschlag von Ratsmitgliedern oder einer Fraktion gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung verhandelt werden, erhält beim Eintritt in die Sachverhandlung ein Vertreter/eine Vertreterin der Antragsteller/der Antragstellerin zuerst das Wort.
- (4) Die Redezeit pro Redner/in beträgt höchstens fünf Minuten. Ein Redner/Eine Rednerin kann dieses Zeitbudget pro Tagesordnungspunkt bis zu dreimal in Anspruch nehmen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates kann die Redezeit abweichend von Satz 1 ausgeweitet werden.

§ 12 Worterteilung

- (1) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort. Dies gilt nicht bei Haushaltsberatungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin darf jederzeit das Wort nehmen. Will er/sie sich an der Aussprache beteiligen, so muss er/sie den Vorsitz an die Stellvertretung abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann auch den Beigeordneten außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilen.

§ 13 Zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vor dem nächsten Redner/der nächsten Rednerin berücksichtigt werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:
 - Anträge zur Tagesordnung (Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten, Trennung von Tagesordnungspunkten, Aufnahme von Tagesordnungspunkten, Änderung der Behandlung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte),
 - Vertagung der Verhandlung,
 - Schluss der Verhandlung,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Verweisung der Sache an ein anderes Gremium,
 - Anträge auf Beratung/Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil,
 - Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Abstimmung,
 - Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 14 Vertagung der Verhandlung, Schluss der Verhandlung oder Schluss der Rednerliste

Vertagungsanträge, Anträge auf Schluss der Verhandlung oder auf Schluss der Rednerliste können jederzeit gestellt werden. In diesem Fall hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, zu verlesen. Es kann dann noch ein Redner/eine Rednerin gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.

§ 15 Änderungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung

Änderungsanträge können von einem Ratsmitglied jederzeit vor der Abstimmung gestellt werden. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann verlangen, dass sie ihm/ihr vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen vor.
- (2) Bei Verfahrensanträgen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:
 - a) Vertagungsanträge,
 - b) Anträge auf Schluss der Verhandlung,
 - c) Anträge auf Schluss der Rednerliste.

- (3) Bei Sachanträgen gilt folgendes:
 - a) Über Beschlussvorschläge, die aus mehreren Teilen bestehen, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin getrennt abstimmen lassen; auf Antrag eines Ratsmitgliedes muss getrennt abgestimmt werden.
 - b) Zunächst ist über Änderungsanträge abzustimmen, und zwar über den weitest gehenden Antrag zuerst. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Reihenfolge der weitergehenden Anträge; im Zweifelsfall ist die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend. Bei zunächst getrennter Abstimmung wird abschließend über den Gesamtantrag in der evtl. geänderten Form abgestimmt.
- (4) Bei Beschlussfassung (§ 50 Absatz 1 GO NRW) wird offen, und zwar durch Handzeichen oder Aufstehen, abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird namentlich oder durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es in der Sitzung bekannt. Wird das Ergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung unmittelbar anschließend einmal zu wiederholen.

§ 17 Persönliche Bemerkungen zu einem Tagesordnungspunkt

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung erteilt. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.
- (2) Der Redner/Die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 18 Schriftführung

- (1) Über die Beschlüsse des Rates wird von einem/einer durch den Rat zu bestellenden Schriftführer/in eine Niederschrift aufgenommen. Die Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt, beinhalten jedoch mindestens
 - die gefassten Beschlüsse sowie abweichende Änderungs- und Ergänzungsanträge mit Angabe der Antragsteller/innen, jeweils mit Wiedergabe der Mehrheit und protokollieren des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen bzw. der Gruppen und Einzelmandatsträger:innen,
 - Zusagen der Verwaltung,
 - Auf Wunsch eines Ratsmitglieds persönliche Protokollvermerke, politische Anmerkungen bzw. Stellungnahmen,
 - Wird während der Sitzung ein Tagesordnungspunkt für die nächstfolgende Sitzung vorgeschlagen, so ist dieser Vorschlag in das Protokoll aufzunehmen.

Sie ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die anwesenden und die fehlenden Mitglieder sind in der Niederschrift aufzuführen.

- (2) Der Verlauf jeder Ratssitzung ist auf Tonträger aufzuzeichnen. Tonbandaufzeichnungen dürfen - außer zu Zwecken der Niederschrift - nur mit schriftlicher Einwilligung aller Ratsmitglieder herausgegeben werden. Darüber hinaus ist auch die Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und/oder der Beigeordneten einzuholen, soweit diese Wortbeiträge geleistet haben.
- (3) Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt als grundsätzlich erteilt. Sie kann vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile widerrufen werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten (z. B. staatlichen Dienststellen oder Anhörungsbeteiligten) gewünscht wird.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 19 Ordnungsbestimmungen für Ratsmitglieder

- (1) Wer nicht zum Gegenstand der Beratung spricht, kann vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen.
- (2) Wer die Ordnung oder die Würde der Ratsversammlung verletzt, kann unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann dem/der, der/die in derselben Rede dreimal zur Sache oder in derselben Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, das Wort entziehen; vorher muss er/sie auf diese Folge hingewiesen werden. Wer dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann durch Beschluss des Rates von der Sitzung ausgeschlossen werden; beim zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (4) Wer die Ordnung gröblich verletzt, kann vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf oder einen Ausschluss kann der Betroffene/die Betroffene beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat entscheidet über ihn in der nächsten Sitzung.
- (6) Der/Die Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Folgt er/sie der Aufforderung nicht, muss der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Sitzung unterbrechen und ihn/sie aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.
- (7) Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig kommen kann, ist verpflichtet, dies dem Büro des Rates möglichst früh, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, mitzuteilen.
- (8) Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin davon Kenntnis geben.

§ 20 Ordnungsbestimmungen für Zuhörer und Zuhörerinnen

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann Zuhörer/Zuhörerinnen entfernen lassen, die Beifall oder Missfallen äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen. Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann er die Sitzung unterbrechen und die Zuhörer/innen entfernen lassen.

V. Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

§ 21 Grundsatz

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder in den nachstehenden Bestimmungen etwas Anderes festgelegt ist.
- (2) Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihre Stellvertretungen über eigene Sitzungsabwesenheiten unverzüglich zu informieren. Nehmen die Stellvertretungen nicht am elektronischen Ratsinformationssystem teil, so erhalten diese die Sitzungsunterlagen nach Anforderung von der Stadtverwaltung Solingen oder der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle.

§ 22 Einspruch

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen weder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf den Sitzungstag folgenden Tag und endet mit Ablauf des zehnten Kalendertages. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder anderer Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Zuwanderer- und Integrationsrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen, wenn die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die
 - a) auf Vorschläge oder Anregungen der jeweiligen Ausschüsse, der jeweiligen Bezirksvertretungen oder des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen,
 - b) aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nord-rhein-Westfalen oder des Ortsrechts der Klingenstein Solingen Beratungsgegenstände im jeweiligen Ausschuss, in der jeweiligen Bezirksvertretung oder des Zuwanderer- und Integrationsrates waren.
- (2) Das Recht des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin, zu einer Angelegenheit in der Sitzung gehört zu werden, bleibt unberührt.

VI. Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

§ 24 Grundsatz

Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder in den nachstehenden Bestimmungen etwas Anderes festgelegt ist.

§ 25 Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Mitglieder einer Bezirksvertretung können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sind sowohl dem Oberbürgermeister als auch dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Teilnahme an Sitzungen

An den nichtöffentlichen Sitzungen einer Bezirksvertretung können als Zuhörer/innen teilnehmen:

1. Ratsmitglieder;
2. Ausschussmitglieder, sofern die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die auf Vorschläge oder Anregungen des jeweiligen Ausschusses zurückgehen oder die entsprechend der Zuständigkeitsregelung anschließend Beratungsgegenstände im jeweiligen Ausschuss sein werden.
3. Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates, sofern die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die auf Vorschläge oder Anregungen des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen oder entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder des Ortsrechts der Klingenstadt Solingen Beratungsgegenstände im Zuwanderer- und Integrationsrat waren.

VII. Besondere Vorschriften für den Beirat Untere Naturschutzbehörde

§ 27 Grundsatz

Auf der Verfahren im Beirat Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich des elektronischen Ratsinformationssystems finden die für den Rat getroffenen Regelungen sinngemäß Anwendung.

VIII. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 18.06.2008 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat der Klingenstadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.06.2022

Kurbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Klingenstadt Solingen vom 23.06.2022

Der Rat der Klingenstadt Solingen hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 die Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse des Rates in Ergänzung und Auslegung der Vorschriften der Hauptsatzung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss
- Nr. 2 Finanzausschuss
- Nr. 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- Nr. 4 Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
- Nr. 5 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- Nr. 6 Jugendhilfeausschuss
- Nr. 7 Sportausschuss
- Nr. 8 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung
- Nr. 9 Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur
- Nr. 10 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen
- Nr. 11 Beteiligungsausschuss
- Nr. 12 Zentraler Betriebsausschuss

Präambel

Die Ausschüsse entscheiden über Vergaben und Vertragsabschlüsse der ihnen zugeordneten Verwaltungsbereiche oberhalb der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung und befassen sich fachlich mit den zugeordneten Beteiligungen. Sie beraten den Haushaltsplan (inkl. Haushaltssicherungskonzept) für die zugeordneten Dienste vor und sind mit den Tätigkeitsberichten der zugeordneten Verwaltungsbereiche zu befassen.

1. Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss

- (1) Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der §§ 37 Absatz 2, 59 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 61 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wahr. Bei widersprechenden Beschlüssen von entscheidungsbefugten Ausschüssen entscheidet der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Vorbereitung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.

- (3) Dem Ausschuss sind alle Verwaltungsbereiche der Ressorts 1 und 3 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (4) Der Ausschuss entscheidet endgültig
- a) über Europa- und Regionalangelegenheiten,
 - b) über Beschwerden und Anregungen gemäß § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung,
 - c) im Rahmen der Vorschrift des § 18 Absatz 2 der Hauptsatzung,
 - d) über die generelle Verkürzung der Sperrzeit,
 - e) über Marktangelegenheiten und Volksfeste, soweit deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 - f) die Festlegung der Anzahl der Konzessionen für Taxis,
 - g) Vertragsangelegenheiten mit dem Tierschutzverein Bergisch-Land e. V.,
 - h) wesentliche Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung und des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper,
 - i) über die Festlegung der Namensgruppen für die Benennung der Straßen, Wege und Plätze in den Stadtbezirken,
 - j) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
 - k) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
 - l) in Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere gemäß § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz NRW,
 - m) Grundsatzfragen zur Frauenförderung und Gleichstellung sowie Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen und zur Förderung entsprechender Projekte,
 - n) Grundsätze zur Förderung der Chancengleichheit sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen,
 - o) über die Grundsätze der Einsatzplanung und Organisation des Feuerschutz- und Rettungsdienstes, soweit sie betreffen
 - die Einrichtung von Feuer- und Rettungswachen,
 - Geräte und Fahrzeugausstattung,
 - die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - die Einrichtung von Feuerwehrgerätehäusern für die Freiwillige Feuerwehr,
 - p) über die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.
- (5) Er berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- a) Stellenplan einschließlich Stellenplanveränderung,
 - b) die Festsetzung der Beförderungstarife für Taxen,
 - c) den Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes,
 - d) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - e) Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung und deren Angebote.
- (6)
- a) Als Ausschuss für Gleichstellung setzt der Ausschuss das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen sowie Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters unberührt.
 - b) Er überwacht nach Maßgabe des § 55 Gemeindeordnung NRW die Umsetzung des Gleichstellungsplans gemäß § 5 Landesgleichstellungsgesetz NRW.
 - c) Der Ausschuss entscheidet über Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zu städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen und anderen queeren Menschen betreffen.
- (7) Der Ausschuss ist über die Grundsätze und Maßnahmen der Produkt- und Aufgabenkritik zu unterrichten.
- (8) Der Ausschuss wird über wesentliche Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in nichtöffentlicher Sitzung informiert.
- (9) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- a) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG,
 - b) Wirtschaftsförderung Solingen VerwaltungsGmbH,
 - c) Gründer- und Technologiezentrum GmbH,
 - d) Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH,
 - e) Stadt-Sparkasse Solingen,
 - f) Landschaftsverband Rheinland,
 - g) Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung,
 - h) RegioIT
- (10) Dem Ausschuss ist die durch jeweilige Stiftungssatzung zugewiesenen Aufgaben für die selbständigen Stiftungen sowie die abschließenden Entscheidungen zu Angelegenheiten der unselbständigen Stiftungen der Klingenstein Solingen, hier insbesondere die Anlegung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, die Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung, übertragen. Dies gilt insbesondere für die:
- a) Kunst-Stiftung,
 - b) Gerd-Kaizer-Bürgerstiftung,
 - c) Bürgerstiftung für verfolgte Künste,
 - d) Eheleute-Carl-Ruß-Stiftung,
 - e) Geschwister-Niehoff-Stiftung,
 - f) Max-Kratz-Stiftung.

2. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen des § 59 Absatz 2 GO NRW wahr.
- (2) Dem Ausschuss sind die Verwaltungsbereiche des Ressorts 2 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet endgültig über die Zuwendung an Dritte, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien.

- (4) Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:
- den Entwurf der Haushaltssatzung,
 - den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes,
 - den Entwurf von Nachtragshaushaltssatzungen,
 - den Entwurf des Investitionsprogramms und Finanzplans,
 - die Einwendungen gegen den Entwurf von Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist,
 - die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - die Angelegenheiten der Stiftungen (außer Geschäften der laufenden Verwaltung), sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren,
 - die freiwillige Bürgerbeteiligung zum Haushalt.
- (5) Er ist darüber hinaus rechtzeitig mit allen geplanten Maßnahmen – insbesondere Baumaßnahmen – zu befassen, die Folgekosten für den städtischen Haushalt nach sich ziehen.
- (6) Der Ausschuss ist regelmäßig über den Stand der Verbindlichkeiten und die Grundsätze ihrer Bewirtschaftung zu unterrichten.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

- Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des § 59 Absatz 3 GO NRW unter Beachtung der Revisionsordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.
- Dem Ausschuss ist der Revisionsdienst zugeordnet.

4. Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

- Dem Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus sind die Verwaltungsbereiche 41 – Kulturmanagement, 42 – Bibliothek, 45 – Deutsches Klingenmuseum und 47 – Stadtarchiv zugeordnet.
- Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Benutzung städtischer Kultureinrichtungen, des Stadtarchivs, der Bibliothek und sonstiger Einrichtungen im Rahmen der Freizeitmaßnahmen,
 - Maßnahmen und Programme in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus, Städtepartnerschaften und Kulturmanagement,
 - Vergabe von Fördermitteln,
 - stadtgeschichtliche Sonderprojekte.
- Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - kulturelle Belange der Volkshochschule,
 - Entwicklungspläne für die zugeordneten Dienste.

- Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Jahresprogramme/Arbeitspläne und Tätigkeitsberichte der städtischen Kultureinrichtungen, des Stadtmarketings und Tourismus,
 - Tätigkeitsberichte freier Träger in der Kulturarbeit.
 - Schlossbauverein Burg an der Wupper e.V.
- Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH,
 - Musikschule Solingen gGmbH,
 - Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH,
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH,
 - Zentrum für verfolgte Künste GmbH.

5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung

- Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sind alle Verwaltungsbereiche des Ressorts 4 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zuständig sind.
- Der Ausschuss entscheidet endgültig,
 - soweit die Stadt als Schulträger Beiräte oder ähnliche Einrichtungen an oder für Schulen zu besetzen oder vorzuschlagen hat,
 - über die Bewilligung von Zuwendungen/Zuschüssen nach den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien, sofern nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Bildungsgängen,
 - die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts in Schulen der Primarstufe und integrativer Lerngruppen in Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Berufskollegs und Maßnahmen der Inklusion im Schul- und Weiterbildungsbereich,
 - über die Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW) sowie die Abgabe des Vorschlags des Schulträgers für die Besetzung einer Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 62 Absatz 2 Schulgesetz NRW), soweit keine Kompetenzen einer Bezirksvertretung vorliegen.
- Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - schulorganisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Abgrenzung der Schulbereiche,
 - Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben von Schulgebäuden,
 - Schulentwicklungsplanung,
 - grundsätzliche Angelegenheiten des Walter-Bremer-Instituts.
- Der Ausschuss ist bei der Veräußerung von Schulgrundstücken und Teilgrundstücken von Schulgelände zu beteiligen und bei der Veräußerung unmittelbar

angrenzender (Teil-) Grundstücke aus städtischem Eigentum frühzeitig zu informieren.

- (5) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet:
 - Zweckverband Bergische Volkshochschule.

6. Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 51 Jugend zugeordnet.
- (3) Der Ausschuss berät die familienpolitischen Belange des Zweckverbands Bergische Volkshochschule vor.

7. Sportausschuss

- (1) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 52 Sport und Freizeit zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht:
 - a) Richtlinien zur Förderung des Sports,
 - b) Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen, Freizeit-/Sportparks, Hallen- und Freibäder einschließlich der Festlegung der Öffnungszeiten,
 - c) Richtlinien für die Benutzung städtischer Hallen- und Freibäder,
 - d) Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien zur Förderung des Sports,
 - e) Angelegenheiten des Solinger Vereinssports von besonderer Bedeutung, sofern nicht in Buchstaben a) bis c) geregelt,
 - f) Freizeitangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit es sich um Aufgaben des Verwaltungsbereichs 52 handelt.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Festsetzung der Benutzerentgelte für städtische Sportanlagen, Hallen- und Freibäder,
 - b) Entwicklungspläne für den Sport und die Sportanlagen,
 - c) Planung und Bau größerer Sport- und Freizeitparks.
- (4) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet
 - Solinger Bädergesellschaft mbH.

8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung sind die Verwaltungsbereiche 50 - Soziales, 53 – Gesundheit und 59 – Kommunales Jobcenter sowie 64-3 Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsätzliche Ausrichtung der Sozial- und Gesundheitspolitik sowie der Inklusionspolitik für Menschen mit Behinderung sowie grundsätzliche gesundheitspolitische Ausrichtung der „Städtischen Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH“ und der „Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH“. Zu allen weiteren Belangen besteht ein Informationsrecht.
 - b) Grundsätze der Sozial- und Gesundheitsplanung.

- (3) Der Ausschuss berät insbesondere die Schaffung und Aufgabe städtischer Sozialeinrichtungen vor.
- (4) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Sozialwesens, des Gesundheitswesens, der Wohnungsnotfallhilfe und des Wohngelds, der städtischen Altenzentren, der Senioren (unter Beachtung der Richtlinien des Seniorenbeirates), der Menschen mit Behinderung (unter Beachtung der Richtlinien des Beirats für Menschen mit Behinderung) und der Förderung von Arbeitsuchenden im Rechtskreis des 2. Buches des Sozialgesetzbuches. Soweit gesetzlich ein kommunales Satzungsrecht zur Pauschalierung von Leistungen in Sozialgesetzbüchern vorgesehen ist, berät er diese auch vor.
- (5) Der Ausschuss berät über Ergebnisse von Projektgruppen, Runden Tischen, Bündnissen und Beiräten etc. im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (6) Der Ausschuss ist mit allgemeinen Angelegenheiten der Wohnungsnotfälle und -hilfen sowie dem Tätigkeitsbericht über die ordnungsrechtlichen Aspekte der Obdachlosenangelegenheiten zu befassen.
- (7) Dem Ausschuss ist die grundsätzliche gesundheitspolitische Beratung sowie Informationsrecht zu allen weiteren Belangen zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - Städtisches Klinikum Solingen gGmbH,
 - Altenzentren der Stadt Solingen GmbH.

9. Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur

- (1) Dem Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur sind die Verwaltungsbereiche 60 – Stadtentwicklungsplanung, Sanierung Schloss Burg, 62 – Vermessung und Kataster, 63 - Bauaufsicht, sowie, soweit nicht die Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen betroffen ist, des Stadtdienstes 61 – Planung, Mobilität, Denkmalpflege und 67 – Natur und Umwelt des Ressorts 5 zugeordnet, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten endgültig, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Abschluss von Kontrakten mit den zugeordneten Diensten,
 - b) die Stellungnahme der Stadt zu Planungen anderer Planungsträger, soweit nicht Angelegenheiten der Mobilität oder des grundsätzlichen Klima- und Umweltschutzes betroffen sind,
 - c) Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch,
 - d) die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit die Zielsetzungen des Aufstellungsbeschlusses berührt sind, ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,
 - e) die Herstellung von Erschließungsanlagen bei wesentlichen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 3 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,

- f) Anordnung von Abbruch-, Bau-, Modernisierungs- und Nutzungsgeboten,
 - g) Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans zugrunde liegen,
 - h) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufrechts.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Satzungen und Pläne einschließlich der dazugehörigen Vorstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, begleitende Planungen u. a. der zugeordneten Dienste, soweit nicht eine Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen begründet ist,
 - b) Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c) vorbereitende Untersuchungen und förmliche Festlegungen von Sanierungsgebieten,
 - d) Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - e) Anordnung von Umlegungsmaßnahmen,
 - f) Maßnahmen der Stadtentwicklung.
- (4) Bei für die Stadtentwicklung bedeutsamen Angelegenheiten im Rahmen der Verkehrsplanung berät der Ausschuss vor der jeweiligen Entscheidung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen vor.
- (5) Als Ausschuss für digitale Infrastruktur berät der Ausschuss über Bestand und Maßnahmen zur Fortentwicklung der digitalen Infrastruktur. Die Zuständigkeit anderer Gremien bzw. städtischen Gesellschaften bleibt hiervon unberührt.
- (6) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- a) Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen GmbH & Co. KG,
 - b) Stadtentwicklungsgesellschaft Solingen VerwaltungsgmbH.

10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen

- (1) Dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen sind die Verwaltungsbereiche 61 – Planung, Mobilität, Denkmalpflege, 64 – Wohnen mit Ausnahme der Organisationseinheit 64-3, und 67 – Natur und Umwelt des Ressorts 5 zugeordnet, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen entscheidet endgültig, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über
- a) alle außerhalb der Bauleitplanung liegenden wesentlichen verkehrsplanerischen Angelegenheiten und Bauvorhaben des Straßen-, Bus- und Bahnverkehrs einschließlich der Bahnsteige und Haltestelleneinrichtungen und einschließlich des

Nahverkehrsplanes für den öffentlichen Personennahverkehr,

- a) die Stellungnahme der Stadt zu Planungen anderer Planungsträger, soweit Angelegenheit der Mobilität und des grundsätzlichen Klima- und Umweltschutzes betroffen sind,
 - b) die Anordnung bzw. Aufhebung von ständigen nicht unerheblichen Verkehrsregelungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen bei Hauptverkehrsstraßen und bei Zubringerstraßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie bei Straßen mit ÖPNV und bei Hauptverbindungen des Radverkehrs (Radschnellwege, Velorouten),
 - c) die Verkehrsregelung und Verkehrslenkung bei straßenbaulichen Maßnahmen zeitlich und sachlichen größeren Umfangs,
 - d) die verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - e) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen, Einbahnstrecken und Nebenstraßen,
 - f) die Festlegung der Art und Form von Schulwegsicherungsmaßnahmen,
 - g) die Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Gesichtspunkte des ÖPNV/SPNV berührt werden; dies gilt insbesondere für Verfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz,
 - h) die Jahresprogramme für Verkehrserziehung,
 - i) die Einrichtung, Erweiterung, Verlegung und Aufhebung von Märkten und Festen, soweit diese wesentliche Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, sofern nicht eine Zuständigkeit des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschusses gegeben ist,
 - j) die Einrichtung von Anwohnerparkgebieten,
 - k) Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Parkplätzen von wesentlicher Bedeutung,
 - l) die Miet- und Pachtverträge von besonderer Bedeutung, wenn die Verkehrsführung oder sonstige Fragen der Mobilität erheblich betroffen sind,
 - m) die Verlegung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - n) die Anordnung von Pflanzgeboten,
 - o) die Angelegenheiten der kommunalen Forstverwaltung,
 - p) grundsätzliche Ausrichtung der Wohnungspolitik,
 - q) Grundsätze der Wohnraumplanung,
 - r) Entscheidungen über einen Widerspruch des Beirates der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW.
- (3) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen entscheidet, sofern nicht die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen begründet sind und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Programme und Konzepte zur Verringerung der Umweltbelastung mit Ausnahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen,

- b) die Behandlung von Grundsatzfragen des Klima-, Umwelt-, Natur- und Landschaft,
 - c) die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen zum Beispiel durch die Aufstellung von Messprogrammen sowie die Erstellung und Auswertung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen und den Zustand der Natur,
 - d) Planungen mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verkehr-, Lärm- und Immissionsgutachten und die Vergabe etwaiger Vorstudien und berät bei umwelt- und klimapolitischen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung,
 - e) Vergabe der Fördermittel für Umweltprojekte und die Verleihung etwaiger Umweltpreise,
 - f) Energiekonzepte und Programme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Steigerung der Energieeffizienz und berät bei umwelt- und klimapolitischen Fragen im Rahmen der Bauleitplanung,
 - g) Maßnahmen zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Agenda 21,
 - h) Vorschläge an den Rat zur Koordinierung aller städtischer Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt-, Klima-, Arten- und Naturschutzes, soweit keine originäre Ratszuständigkeit gegeben ist. In diesen Fällen berät der Ausschuss die Angelegenheit vor.
- (4) Bei verkehrsplanerischen Angelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung berät der Ausschuss vor der jeweiligen Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung und digitale Infrastruktur vor.
- (5) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen berät bei allen umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit vor.
Dazu gehören insbesondere:
- a) Raumordnung, Regionalplanung,
 - b) Planfeststellungsverfahren,
 - c) Flächennutzungsplan,
 - d) Stadtentwicklungskonzepte,
 - e) Bebauungspläne,
 - f) Landschaftsplan einschließlich des Grünordnungsplanes,
 - g) Wesentliche Verkehrsplanungen und -maßnahmen,
 - h) Energieversorgung,
 - i) Industrie- und Gewerbeansiedlung,
 - j) Änderung und Ergänzung umweltbedeutsamer kommunaler Vorschriften.
- (6) Dem Ausschuss ist die fachliche zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal,
 - Zweckverband Naturpark Bergisches Land,
 - Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
 - Wohnungsbaugenossenschaften.

11. Beteiligungsausschuss

- (1) Der Beteiligungsausschuss ist grundsätzlich mit allen wirtschaftlichen, kaufmännischen bzw. bilanziellen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen sowie deren Controlling zu befassen. Er entscheidet, soweit es keines Ratsbeschlusses bedarf oder der Rat sich keine Beschlussfassung vorbehalten hat.

- (2) Angelegenheiten von Beteiligungen, die keinem Ausschuss fachlich zugeordnet sind, werden ausschließlich im Beteiligungsausschuss beraten.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, den vom Rat gemäß § 113 GO NRW benannten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen zu erteilen, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

12. Zentraler Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Eigenbetriebsverordnung NRW) und durch die Betriebssatzungen übertragenen Aufgaben für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Entsorgung Solingen GmbH,
 - Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG), außer sportfachlich,
 - Bergisch-Rheinischer Wasserverband,
 - Wupperverband,
 - Westfälisch-Bergische Entsorgungsgesellschaft (WBE).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeiten der Ausschüsse der Klingenstein Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Regelung nach Ablauf eines Jahres sei dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Regelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.06.2022

Kurbach
Oberbürgermeister

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/23-2/208 - Gymnasium Schwertstraße - Sanierung Altbau - Vorbereitungsküche/Ausgabestation

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42651 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Gymnasium Schwertstraße - Sanierung Altbau - Vorbereitungsküche/Ausgabestation
Einrichtung einer Vorbereitungsküche/Ausgabestation, im Wesentlichen gegliedert in:

Vollständige Einrichtung von :

- 1 Stk. Vorbereitung/Ausgabestation, ausgestattet mit:

- Arbeitstischanlage
- Heißluftdämpfer
- Kondensathaube
- Untergestell für Heißluftdämpfer
- Handwaschbecken
- Arbeitstisch - fahrbar
- Arbeitstisch mit Becken
- Wandhängeschrank
- Tellerstapler
- Ausgbeanlage
- Kühlvitrine

- 1 Stk. Spühlküche, ausgestattet mit:

- Spühltisch
- Spülmaschine
- Arbeitstisch
- handwasch-/Ausgussbecken

- 1 Stk. Lager/Anlieferung, ausgestattet mit:

- Regalanlage
- Gewerbe-Kühlschrank
- Gewerbe-Tiefkühlschrank

- 1 Stk. Personal-Umkleide, ausgestattet mit:

- Doppelspind
- Sitzbank
- Waschtrockner

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen

Losweise Ausschreibung: Nein

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Von: 03.04.2023 Bis: 28.04.2023

- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ba112ae6-1065-45eb-87bf-5d2a360a6683>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
27.07.2022 10:00:00
27.09.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MilloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Rheinland
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.:+49 2211473055
Fax:+49 2211472889

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-3/210 - Grundhafte Erneuerung Mühlen- Höhscheider Straße

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Stadt Solingen im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210,
42655 Solingen.
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die
Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42719 Solingen, Dültgenstaler Straße
- f) Art und Umfang der Leistung**
Grundhafte Erneuerung Mühlen- Höhscheider Straße
Die Stadt Solingen wird im Bereich Mühlenstraße und Höhscheider Straße die Straße in Teilbereichen erneuern, in
weiteren Abschnitten fräsen und danach mit einem Asphaltüberzug aufbauen. Im Zusammenhang mit den Straßen-
bauarbeiten werden auf der Sanierungsstrecke Bushaltestellen behindertengerecht umgebaut und in Teilbereichen im
Auftrag der Netze Solingen Versorgungsleitung gen erneuert.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert
werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Ange-
bote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; so-
fern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung
bis 31.12.2023 fertig zu stellen
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen
und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftrags-
bekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterla-
gen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt
unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/df4da7e2-eea6-45e6-8df5-483c0c8a8c9f>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu
richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
13.07.2022 10:00:00
12.08.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-3/207 - Grundhafte Erneuerung Nöhrenhauser Straße

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Stadt Solingen im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210,
42655 Solingen.
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Grundhafte Erneuerung Nöhrenhauser Straße
Die Stadt Solingen wird die Nöhrenhauser Straße im Bereich zwischen der Kreuzung zur Aufderhöher Straße bis zur Nöhrenhauser Straße 100 grundhaft, überwiegend im Hocheinbau erneuern. Die Straße wird in diesem Abschnitt in Teilbereichen gefräst und anschließend mit einem Asphaltüberzug aufgebaut. Im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten werden in Teilen Gehweganlagen angeglichen und hergestellt sowie im Auftrag der Netze Solingen Versorgungsleitungen erneuert.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung
bis 31.12.2022 fertig zu stellen
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c8ff5eb3-3952-4a31-ac31-8057e5d71fe3>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:

- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
13.07.2022 10:00:00
12.08.2022
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Anlagen C1 bis C3 für SWS sind dem Angebot beizufügen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/90-3/213 - Technische Ausstattung Stauraumkanal Ittertal

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauftrag
- e) Ort der Ausführung**
Solingen Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Technische Ausstattung Stauraumkanal Ittertal
Die Technischen Betriebe Solingen (TBS) planen für den im befindlichen Stauraumkanal Ittertal die maschinen-, und elektrotechnische Ausrüstung zu errichten. Das 47 m tiefe und zentrale Bauwerk S18 soll mit einer Personenaufzuganlage, einem Absperrschütz/ Spülklappe, einem Absperrschieber, einem Drosselorgan, 3 Stck Höhenstandmessungen, mehreren Podesten/ Arbeitsbühnen sowie einer Steuerzentrale im Betriebsgebäude ausgestattet werden. Das Entlastungsbauwerk S20 wird mit einer Feinsiebanlage, Absperrschütz/ Schwallspülklappe, Notumlaufschieber und einer Vor-Ort-Steuerereinheit ausgestattet. Das Zulaufbauwerk S16 an der Ittertalsstraße wird mit einer Schwallspülklappe und Höhenstandmessungen sowie einer Vor-, Ort-Steuerzentrale ausgestattet.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung
Ende: innerhalb von 10 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/38b9bf34-23cb-49e4-8b24-32424c6f02b0>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
 27.07.2022 10:00:00
 27.09.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
 In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
 Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
 Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
 Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
 Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
 Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
 Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
 Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
 Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
 Vergabekammer Rheinland
 Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Tel.:+49 2211473055
 Fax:+49 2211472889

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V22/90-42/204 - Lieferung LED-Leuchten LPH 9m und 12m 2022

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Lieferung LED-Leuchten LPH 9m und 12m 2022
Lieferung von LED-Leuchten für die öffentliche Straßenbeleuchtung
Ort der Leistungserbringung: 42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/619ea840-1995-42ee-b3bc-98c601163f2f>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15.07.2022 10:00:00
Bindefrist: 12.08.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50
Lichttechnische Daten: 8 %
Normgerechte Variabilität der Leuchte in Bezug auf Lichtpunktabstände, Straßengeometrie: 8 %
Variabilität in der Dimmung der Leuchte in den verschiedenen Beleuchtungssituationen: 10 %
Austausch der Lichttechnik, Punkte nach Stellungnahme der Wertungskommission: 7 %
Verarbeitung: 5 %
Wartung / Montage (Handhabbarkeit, Praxisversuch Monteur): 6 %
Ledendauerverhalten der LED-Leuchte: 6 %

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V22/90-42/209 - Lieferung LED Leuchten für LPH 4,5m

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Lieferung LED Leuchten für LPH 4,5m
Lieferung von 115 LED-Leuchten für die öffentliche Straßenbeleuchtung bis 4,5m im Rahmen des Projektes Smart City
Ort der Leistungserbringung: 42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
Unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fd106dc0-2c00-4a4a-96b3-e59f93f04511>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18.07.2022 10:00:00
Bindefrist: 17.08.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50
Preis 50 %
Lichttechnische Daten 15 %
Lebensdauerverhalten des LED-Strahlers 5 %
Energetische Betrachtung (Systemleistung) 15 %
Statische Betrachtung (Windlast /Gewicht) 10 %
Überspannungsschutz 5 %

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V22/90-42/206 - LED Trainingsbeleuchtung 2022

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

LED Trainingsbeleuchtung 2022

Im Rahmen eines Förderprojektes sollen fünf Fußballplätze mit LED-Leuchten und dazugehörigen Traversen ausgestattet werden. Die auf den Plätzen vorhandenen Maste sind zu verwenden. Der Bieter muss anhand der beigefügten Zeichnungen für jeden der fünf Fußballplätze eine Beleuchtungsberechnung nach DIN 12193 Tabelle A.21, Klassifizierung 3 durchführen. Der Dialux-Datensatz sowie die Berechnungen im Pdf-Format sind uns bei Angebotsabgabe zur Verfügung zu stellen. Der Bieter muss eine Zeichnung erstellen, in der die Montagewinkel der einzelnen Strahler sowie die entsprechenden Traversen ersichtlich sind. Der beigefügt Fragebogen ist zwingend auszufüllen, ansonsten kann das Angebot nicht gewertet werden. Die Leuchten müssen mit einer Dali-Schnittstelle ausgestattet und vor transienten Überspannungen von mind. 6KV geschützt sein. Lichtfarbe ähnlich 3000K, Cri >= 80. Die Strahler sind mit einer Anschlussleitung des Typs H07RN-F 5x1,5mm² mit folgender Belegung: schwarz = L1, blau = N, grün/gelb = PE, braun = Dali+, grau = Dali- anschlussfertig zu liefern. Die Leitungslänge ist entsprechend der vorhandenen Maste und zu verwendenden Traversen vorzusehen.

Ort der Leistungserbringung: 42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
Unverzüglich nach Auftragsvergabe
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/82a7abea-773c-4692-a189-a481f1d2b6d2>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15.07.2022 10:00:00
Bindefrist: 12.08.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Preis 50%

Lichttechnische Daten 15%

Lebensdauerverhalten des LED-Strahlers 5%

Energetische Betrachtung (Systemleistung) 15%

Statische Betrachtung (Windlast/Gewicht) 10%

Überspannungsschutz 5%